



Erhöhtes Beförderungsentgelt

Sind Sie schon einmal überraschend zum Schwarzfahrer geworden?

Viele Fahrgäste öffentlicher Verkehrsmittel werden völlig unerwartet zu angeblichen Schwarzfahrern. Das kann schon dann passieren, wenn das Firmenticket nicht unterschrieben ist, die Monatskarte vergessen wurde, die neue Wertmarke für den kommenden Monat nicht eingesetzt wurde, die Gültigkeitsdauer des Fahrscheins abgelaufen ist, das Ticket für eine andere Tarifzone gilt oder der Fahrausweisautomat defekt ist. Auch schwer verständliche Fahrkartenautomaten und Informationen sowie Falschauskünfte können dazu führen, dass der Fahrgast nicht mit einem ausreichenden Fahrschein unterwegs ist.

Diese Fahrgäste gehen davon aus mit dem richtigen Fahrschein zu reisen. Bei der Fahrscheinkontrolle erfahren sie dann aber, dass sie einen falschen oder nicht ausreichenden Fahrausweis benutzen und ihnen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von in der Regel 40,- € in Rechnung gestellt. Es gibt in der Praxis regelmäßig keine Differenzierung zwischen dem vorsätzlich Schwarzfahrenden und dem Kunden, der fahrlässig den Fahrschein nicht gelöst, nicht entwertet oder nicht aufbewahrt hat oder mit einem falschen Fahrschein unterwegs ist.

Vertragsbestimmungen der Verkehrsunternehmen

Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen legen detailliert fest, aus welchen Gründen Ihnen ein erhöhtes Beförderungsentgelt auferlegt werden darf. Dies ist der Fall, wenn Sie

- kein gültiges Ticket haben,
- zwar ein gültiges Ticket haben, dieses aber bei einer Überprüfung nicht vorzeigen können,
- ihr Ticket nicht oder nicht unverzüglich entwertet haben oder entwerten lassen,
- das Ticket nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigen oder aushändigen,
- ein Ticket, das nur für die zweite Wagenklasse gilt, ohne Zusatzticket oder Zusatzwertmarke in der 1. Wagenklasse benutzen,
- für einen Hund und/oder Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen können
oder
- Fahrzeuge der in den Tarifbestimmungen festgelegten Linien ohne Zusatzticket oder Zusatzwertmarke benutzen.

Nach den Tarifbestimmungen ist auch ein Nachlösen von Tickets in Nahverkehrszügen nur eingeschränkt möglich. Nur wenn der Zug mit mobilen Fahrausweisautomaten ausgestattet ist, können Sie dort einen Fahrausweis

kaufen. In allen anderen Fällen ist es ausgeschlossen. Üblicherweise finden Sie dann unter anderem an den Türen der Fahrzeuge den Hinweis "Einstieg nur mit gültigem Ticket".

Zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes sind Sie nach den Tarifbestimmungen aber nur verpflichtet, wenn Sie das „Schwarzfahren“ auch zu vertreten haben. Dies setzt ein irgendwie schuldhaftes Verhalten von Ihnen voraus, das den Eindruck vermittelte, dass Sie die Beförderung nicht bezahlen wollten¹. Steht aber zum Beispiel kein funktionierender Fahrkartenautomat zur Verfügung oder alle Entwerter an der Einstiegsstelle sind defekt, haben Sie es nicht zu vertreten, bei einer Kontrolle keinen gültigen Fahrschein vorlegen zu können. Sie müssen in solchen Fällen sofort das Fahrpersonal ansprechen und sich ggfs. beim Umsteigen erneut um ein Ticket bemühen.

Bei der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes haben die Verkehrsunternehmen weiterhin auch Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Vertragsstrafe von 40 €². Es besteht aber für die Unternehmen ebenso die Möglichkeit, ihren Kunden das erhöhte Beförderungsentgelt zu erlassen³.

Zu bestimmten Sachverhalten gibt es von einigen Amtsgerichten bereits rechtskräftige Entscheidungen. Andere Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Urteilen zu folgen. Da die Forderungen in diesen Prozessen in der Regel unter 50,-- € liegen, gibt es im Bereich der erhöhten Beförderungsentgelte keine höchstrichterlichen Entscheidungen, an denen sich die Amtsgerichte orientieren könnten. Insgesamt muss daher leider festgestellt werden, dass keine gesicherte Rechtsprechung zu dieser Thematik existiert. Es besteht daher immer ein gewisses Prozessrisiko. Die in dieser Information genannten Entscheidungen können Ihnen aber in der Auseinandersetzung mit dem Verkehrsunternehmen als Argumentationshilfe dienen. Im Folgenden gehen wir auf einige typische Situationen näher ein.

Fahrgäste ohne gültiges Ticket

Wenn Sie vor Fahrtantritt kein gültiges Ticket kaufen bzw. Ihr Ticket nicht entwerfen konnten, weil die Fahrkartenautomaten oder Fahrausweisentwerfer defekt waren und kein Schalter geöffnet war, trifft Sie kein Verschulden am „Schwarzfahren“. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt darf von Ihnen nicht verlangt werden.

Sie sollten in diesen Fällen die Uhrzeit, den Standort und die Gerätenummer notieren und dieses unverzüglich dem Zugbegleiter melden⁴. Falls auch andere Reisende anwesend sind, können diese Ihnen den Defekt als Zeugen

¹ Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.04.1988, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 1988, 1988

² so Amtsgericht Hannover, Urteil vom 07.02.1991, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport 1991, 883

³ siehe Landgericht München, Urteil vom 18.05.1983, veröffentlicht in Verkehrsrechtliche Sammlung, Band 66, 12, 14

⁴ Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG

bestätigen. Auf keinen Fall sollten Sie den Fahrschein, wenn der Entwerter nicht funktioniert, selbst entwerfen.

Einen interessanten Sachverhalt hatte das Amtsgericht Nürnberg zu entscheiden. Ein Fahrgast, der nachts den letzten Zug nach Hause nehmen wollte, hatte lediglich einen größeren Geldschein, der aber von dem Automaten nicht angenommen wurde. Eine Wechselmöglichkeit bestand nicht. Der Fahrgast stieg direkt neben dem Schaffner ein, um sofort eine Fahrkarte zu kaufen. Dennoch wurde von ihm erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt. Das Amtsgericht Nürnberg vertrat die Auffassung, dass der Fahrgast den Zug in einer derartigen Notsituation auch ohne gültiges Ticket benutzen durfte und es auch nicht zu vertreten hat, wenn er sich aus Zeitmangel nicht mehr hinreichend über die Beförderungsbedingungen informieren konnte⁵. Ein großer Teil der Verkehrsverbände in Nordrhein-Westfalen vertritt entgegen dieser Entscheidung aber die Meinung, dass es einem Fahrgast anzulasten sei, wenn er in derartigen Fällen ohne gültiges Ticket in das Fahrzeug einsteige.

Nicht selten ist es für die Fahrgäste nicht ersichtlich, welchen Fahrschein sie für die gewünschte Strecke benötigen. Wenn Sie aufgrund einer Falschinformation eines Mitarbeiters des Verkehrsunternehmens mit einem falschen Fahrschein reisen oder weil die Tarifbedingungen kaum durchschaubar sind, kann Ihnen dieser Irrtum über die Tarifbedingungen nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt nicht angelastet werden⁶. Es empfiehlt sich, den Namen des Mitarbeiters, der Ihnen die Tarifauskunft gegeben hat, zu notieren.

Alte Fahrscheine

Haben Sie noch ältere Fahrscheine und wissen nicht, ob Sie die noch nutzen dürfen?

In solchen Fällen ist es ratsam, sich bei dem Verkehrsunternehmen nach der Gültigkeit zu erkundigen. Meistens räumen die Unternehmen Übergangsfristen ein, in denen die alten Fahrscheine noch akzeptiert werden. Wenn Sie nach Ablauf dieser Übergangsfristen ein altes Ticket weiterhin nutzen, müssen Sie damit rechnen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen zu müssen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Weitergeltung oder Werterstattung haben Sie nicht. Zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes sind Sie jedenfalls verpflichtet, wenn Sie hätten erkennen können und müssen, dass Ihre Fahrkarte nicht mehr gültig ist.

Das Amtsgericht Hannover⁷ hat entschieden, dass ein Fahrgast nicht verpflichtet ist, sich vor jedem Fahrtantritt zu vergewissern, ob seine Sammelkarte noch gültig ist. Die in dem Streitfall von dem Verbraucher benutzte Fahrkarte war seit etwa einem Monat ungültig. Die alten und die neuen Fahrkarten unterschieden sich rein äußerlich nicht voneinander. In der Urteilsbegründung führt

⁵ Amtsgericht Nürnberg, Urteil vom 12.09.1989, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 1990, 127

⁶ Amtsgericht Frankfurt, Urteil vom 31.10.1997, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport 1998, 1521, 1522

⁷ Amtsgericht Hannover, Urteil vom 07.02.1991 veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport 1991, 883

das Gericht aus, dass das Verkehrsunternehmen verpflichtet ist, seinen Kunden die Informationen über Tarifänderungen so zugänglich zu machen, dass die Hinweise auch zu Stoßzeiten von nur gelegentlich fahrenden Reisenden wahrgenommen werden können. Speziell auf die Entwertung und Tarifänderung bezogene Informationen müssen danach an den Entwertern angebracht werden. Hier war die Karte erst vor kurzem ungültig geworden. Bei älteren Fahrkarten wird man von Ihnen umso mehr verlangen, dass Sie sich vor Fahrtantritt über die Gültigkeit Ihrer Fahrkarte informieren.

Vergessene und verlorene Fahrscheine

Haben Sie Ihre Fahrkarte einmal vergessen, dann kann das erhöhte Beförderungsentgelt reduziert werden, wenn Sie Ihr Ticket innerhalb einer Woche dem Verkehrsunternehmen vorlegen. Dies gilt jedoch nur für nicht-übertragbare Fahrkarten, also solche, die auf den Namen des Berechtigten ausgestellt sind.

Bei übertragbaren Fahrkarten schließen die Bedingungen dies aus. Das Amtsgericht Düsseldorf hat aber entschieden, dass auch ein übertragbares Ticket noch nachgereicht werden kann, wenn der Fahrgast die Monatskarte bei der Kontrolle zwar bei sich hatte, aber vergessen hat, die Wertmarke für den neuen Monat einzufügen⁸.

Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in diesen Fällen je nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auf etwa 2,50 bis 5,-- € reduziert werden.

Können Sie Ihren Fahrschein im Moment der Kontrolle nicht vorzeigen, so spricht nach den Beförderungsbedingungen der erste Anschein dafür, dass Sie keinen gültigen Fahrausweis hatten und von Ihnen deshalb ein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt werden kann. Es ist an Ihnen, zu beweisen, dass Sie im Besitz eines gültigen Fahrscheines waren. Gelingt dieser Nachweis, so sind Sie von dem erhöhten Beförderungsentgelt ausgenommen⁹. Hier können Buchungsbestätigungen und Zeugenaussagen hilfreich sein.

⁸ Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.10.1994, 41 C 4629/94

⁹ vgl. Landgericht München, Urteil vom 18.05.1983, siehe oben

Schwarzfahren als Straftat: Erschleichen von Leistungen

Neben der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes können die Unternehmen aber auch einen Strafantrag wegen des Erschleichens von Beförderungsleistungen nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) stellen.

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer absichtlich die Beförderungsleistung eines Verkehrsunternehmens ohne zu zahlen in Anspruch nimmt. Das Verkehrsunternehmen könnte demnach häufig neben der Forderung des erhöhten Beförderungsentgeltes auch einen Strafantrag stellen. In der Regel geschieht dies aber nicht beim ersten Fahren ohne gültigen Fahrschein, sondern erst im Wiederholungsfall.

Für die Frage, ob der Straftatbestand erfüllt ist, kommt es nicht mehr auf die Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe an. Das Oberlandesgericht Koblenz¹⁰ hat entschieden, dass nach § 265a StGB nicht strafbar ist, wer seine übertragbare Monatskarte bei einer Kontrolle nicht vorzeigen kann¹¹. Das Bayerische Oberlandesgericht urteilte entsprechend bei einem Fahrgast, der eine nicht übertragbare Tageskarte nicht vorlegen konnte¹².

Sollte es zu einer Verurteilung kommen, so ist, wenn daneben keine anderen Straftaten verübt wurden, meistens mit einer Geldstrafe zu rechnen.

Einspruch gegen das erhöhte Beförderungsentgelt

Wenn von Ihnen ein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt wird, müssen Sie es nach den Beförderungsbedingungen innerhalb einer Woche zahlen. Sind Sie der Auffassung, dass das erhöhte Beförderungsentgelt zu Unrecht erhoben wurde, dann können Sie der Festsetzung des erhöhten Beförderungsentgeltes widersprechen. Ihren Einspruch sollten Sie mit einer Begründung bei dem Verkehrsunternehmen einreichen. Hier kann Sie die Schlichtungsstelle der Verbraucher-Zentrale unterstützen. Nach einem Einspruch soll der Sachverhalt von dem Unternehmen auf der Grundlage Ihrer Argumente neu geprüft werden. Nicht selten werden die vorherigen Entscheidungen nach einem Einspruch ganz oder teilweise abgeändert.

Wird Ihr Einspruch dennoch abgewiesen und sind Sie weiterhin der Auffassung, dass die Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes unberechtigt ist, können Sie das Unternehmen verklagen oder abwarten bis das Unternehmen die Forderung einklagt. Aufgrund des Prozessrisikos empfiehlt es sich aber, die gerichtliche Auseinandersetzung nur anzustrengen, wenn die Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung möglich ist.

Falls keine Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung erfolgt oder Sie das gerichtliche Verfahren vermeiden möchten, sollte das erhöhte Beförde-

¹⁰ Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 11.10.1999, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 2000, 86

¹¹ ebenso Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 19.10.1987, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 1989, 467

¹² BayObLG, Urteil vom 18.07.1985, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift 1986, 1504

rungsentgelt zunächst „*unter Vorbehalt*“ angewiesen werden. Denn falls Sie Ihre Zahlung nicht innerhalb dieser Woche an das Unternehmen leisten, werden von dort üblicherweise Inkassofirmen mit dem Einzug der Forderung beauftragt. Die Einschaltung einer Inkassofirma ist mit weiteren Kosten verbunden, die Ihnen angelastet werden können, wenn Ihr Einspruch als nicht begründet abgewiesen wird. Stellt sich heraus, dass die Einwände berechtigt waren, können Sie den unter Vorbehalt gezahlten Betrag zurückverlangen.

Dürfen die Daten der „Schwarzfahrer“ gespeichert werden?

Können Sie keinen gültigen Fahrschein vorzeigen, dann nimmt der Kontrolleur Ihre Daten auf. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist das Speichern personenbezogener Daten zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Der Zweck der Datenerhebung ist einerseits die Beitreibung des erhöhten Beförderungsentgelts und zum anderen die Erfassung von Wiederholungsfällen (evtl. mit dem Ziel der Anzeigenerstattung wegen Beförderungerschleichung). Für diese Zwecke besteht ein berechtigtes Interesse der Betriebe zur Speicherung der Daten. Die maximale Speicherdauer liegt bei fünf Jahren, da das Unternehmen Beförderungerschleichungen fünf Jahre lang strafrechtlich verfolgen lassen kann.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten. Die Auskunft können Sie bei Ihrem Verkehrsunternehmen beantragen. Sie ist kostenlos. Wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, haben Sie einen Anspruch auf Löschung der Daten. Unter gewissen Umständen können Sie zumindest die Sperrung der Daten beantragen.

Schlichtungsstelle Nahverkehr der Verbraucherzentrale NRW

Sollte mit dem Verkehrsunternehmen keine Einigung erzielbar sein, können Sie die Schlichtungsstelle Nahverkehr der Verbraucher-Zentrale NRW um Unterstützung anrufen. Idealerweise senden Sie eine kurze Schilderung des Vorfalles, Ihr Einspruchsschreiben und die Antwort des Verkehrsunternehmens an die Schlichtungsstelle. Ihr Fall wird dort geprüft und gegebenenfalls machen wir Ihnen und dem Unternehmen einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit.

Kontakt

Schlichtungsstelle Nahverkehr
Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf

Tel.: 01805 - 567 4 567
Fax: 0211 - 3809 666
E-Mail: nahverkehr@vz-nrw.de

Beispiele für erfolgreiche Schlichtungen bei erhöhten Beförderungsentgelten (EBE)

Erstattung	Vorfall
100 % Erstattung des EBE und aller Einzelfahrscheine	Kundin bekam Falschankunft und fuhr daher mit Firmenticket über Geltungsbereich hinaus. Ein EBE wurde gefordert und ihr Firmenticket wurde eingezogen. Kundin musste, bis sie ein neues erhielt, Einzelfahrscheine lösen. Der Verbleib des Tickets konnte bei dem Verkehrsunternehmen nicht nachvollzogen werden.
100 % erstattet	Kinder saßen versehentlich in der ersten Klasse. Die Kontrolleure waren sehr unfreundlich.
100 % erstattet	Kundin entnahm dem Automaten nur die Quittung und nicht auch den Zuschlag.
100 % erstattet	Automat hat Geldschein nicht angenommen. Kunde war nicht bereit den Bordpreis zu zahlen. Sollte dann EBE zahlen.
100 % erstattet	Fahrkartenautomat war defekt.
100 % erstattet	Fahrkartenautomat im Zug war trotz Ankündigung nicht installiert.
100 % erstattet	Fahrkartenautomat im Zug war trotz Ankündigung nicht funktionsbereit.
100 % erstattet	Kontrolleur hat EBE verlangt, obwohl der Automat defekt war.
100 % erstattet	Fahrscheinautomat hat Geldschein nicht angenommen.
100 % erstattet	Kundin hat Ticket selbst entwertet, da Entwerter defekt war.
100 % erstattet	Fahrausweis vor Verbundgrenze abgestempelt.
100 % erstattet	Entwerter war defekt. Unfreundliches Prüfpersonal, obwohl Kunde ein ungestempeltes Viererticket vorweisen konnte.
100 % erstattet	Ticket wurde im falschen Verbund entwertet.
100 % erstattet	Fahrgast kommt aus Niedersachsen. Er wusste nicht, dass in NRW Tickets aus dem Automaten entwertet werden müssen.
100 % erstattet	Kundin ist allein mit Familienbahncard gereist. Musste aber vollen Preis nachzahlen.
100 % erstattet	10 Jahre Abo-Kunde. Erstmalig Monatskarte vergessen.
100 % erstattet	Kundin ist erstmalig Zug gefahren. Sie wusste nicht, dass sie am Automaten gekaufte Tickets abstempeln muss.
100 % erstattet	Automat war defekt. Die Entstörungsstelle sagte dem Kunden, er solle ohne Fahrschein in den Zug steigen. Der Kontrolleur hat dennoch ein EBE ausgestellt.
100 % erstattet	Arbeitgeber hat Kunden falsche Informationen über Gültigkeit des Jobtickets gegeben.
100 % erstattet	Kunde fuhr aufgrund unzureichender Infos auf Vor-Seite im Internet über Gültigkeitsbereich seines Tickets hinaus.
100 % erstattet	Aufgrund von Falschberatung ohne gültigen Fahrschein gefahren (Beweislastproblem).
100 % erstattet	Kundin entwertete Fahrschein doppelt, weil der Stempelaufdruck des ersten Entwerfers ein falsches Datum trug.
100 % erstattet	Bei Abholung von telefonisch gebuchten Fahrkarten buchte Automat Preis für Fahrkarte ab, gab diese aber nicht aus.
100 % erstattet	Kunde erhielt im Internet und auf seine schriftliche Nachfrage falsche Auskünfte über Gültigkeitsbereich seines Tickets, er fuhr daraufhin über den Geltungsbereich hinaus.
100 % erstattet	Geldschein wurde von Automat kommentarlos zurückgegeben (weil kein Wechselgeld mehr im Automat vorhanden). Kundin ging von Störung aus und stieg so in den Zug. Schaffner verlangte EBE.
100 % erstattet	Es war nirgends ersichtlich das für den D223 ein Zuschlag nötig ist.

Beispiele für erfolgreiche Schlichtungen bei erhöhten Beförderungsentgelten (EBE)

Erstattung	Vorfall
100 % erstattet	Laut Auskunft am Schalter ist das Ticket für die Köln-Arena auch für die Rückfahrt im VRS gültig (Beweislastproblem).
100 % erstattet	Kontrolleur verlangt EBE trotz gültigem Firmenticket mit Personalausweis, weil er keine Meldebescheinigung bei sich hat.
100 % erstattet	Monatsmarke stimmte nicht mit Young-Ticket Nummer überein (Falsche Nummer eingetragen).
100 % erstattet	Kundin hat School-Ticket vergessen. Sie musste aussteigen, ein neues Ticket kaufen und dennoch das EBE zahlen.
100 % erstattet	Aufgrund einer durchnässten Fahrkarte (bedingt durch Witterung) kam es zur Doppeltstempelung.
100 % erstattet	Kunde hatte verpacktes Klapprad mit im Zug. Kontrolleur verlangte, dass eine gesonderte Fahrradkarte dafür gelöst wird.
100 % erstattet	Kontrolleur hat Notiz zur Gültigkeit der Fahrkarte eines Unternehmensmitarbeiters ignoriert.
100 % erstattet	Fahrgast hat Fahrschein beim Busfahrer gekauft und dann verlegt, ihn aber noch während der Fahrt wieder gefunden. Dennoch wurde EBE verlangt, da die Fahrkarte bei der Kontrolle zunächst nicht vorgelegt werden konnte.
100 % erstattet	Kundin fand Ticket nicht so schnell bei der Kontrolle. Als sie es findet, wird EBE trotzdem nicht zurückgenommen.
bis auf tariflichen Fahrpreis	Automat nahm weder Scheine noch Münzgeld.
bis auf tariflichen Fahrpreis	Automat war defekt. Der Kunde konnte kein Geld einwerfen.
bis auf tariflichen Fahrpreis	Die beiden einzigen Automaten am Bahnsteig nahmen ausschließlich Münzgeld.
bis auf tariflichen Fahrpreis	Automat war defekt, Münzen konnten nicht eingeworfen werden.
bis auf 2,50	Kind wollte in der Bahn mit einem Fünf-Euro-Schein zahlen. Das war nicht möglich. Es hatte versucht zu wechseln.
bis auf 4,60 Euro	Automat nahm 20-Euro-Schein der Kundin nicht an, Kundin hatte kein Münzgeld.
bis auf 7 Euro	Kunde hatte VRR statt VRS Ticket dabei.
bis auf 7 Euro	Alle Automaten am Bahnhof waren defekt.
bis auf 7 Euro	Kunde (74 Jahre) fährt normaler Weise mit dem Bus. Er wusste nicht, dass Fahrkarten vor Einstieg in den Zug entwertet werden müssen. Bei der ersten Zugfahrt wurde Fahrkarte im Zug entwertet.- Bei der zweiten nicht.
bis auf 7,50 Euro Fahrpreis	Nach Aussage der DB Regio hätte die Kundin im Zug nachlösen können.
bis auf 8 Euro	Am ersten Arbeitstag nach dem Urlaub ohne gültiges (Abo)Ticket gefahren.
bis auf 10 Euro	Kundin fand ihre Monatskarte nicht.
bis auf 11,05	Kundin wurde von DB Mitarbeiter bestätigt, dass es möglich sei, einen Zuschlag im Zug zu lösen.
bis auf 15 Euro	Kundin fuhr erstmalig Zug. Sie hat unwissentlich in der ersten Klasse Platz genommen.
bis auf 15 Euro	Kunde hatte kein Anschlussticket. Auf der Hinfahrt konnte er es im Zug lösen.
bis auf 15 Euro	Mädchen wollte im Bus abstempeln. Der Kontrolleur hat ihr unterstellt, sie habe erst abstempeln wollen, als er kam.
bis auf 15 Euro	Doppelt gestempelt. Erster Aufdruck war so schwach, das er nicht zu erkennen war.
bis auf jeweils 20 Euro	Kundinnen befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle zwischen 1. und 2. Wagenklasse.
bis auf 20,20 Euro	Kundin dachte das Wochenendticket gelte Samstag und Sonntag.